



SICHERHEIT IM BETRIEB

BRANDSCHUTZ ORGANISIEREN – ARBEITSSICHERHEIT GARANTIEREN!



TOP-THEMA

DIESE HAFTUNGS- RISIKEN DROHEN BEI VERSTÖSSEN

Lesen Sie, welche empfindlichen Strafen bei Missachtung der Brandschutzvorschriften drohen. **S. 3**

KEINE CHANCE FÜR LÄRMSCHWER- HÖRIGKEIT!

Warum Betriebe und Beschäftigte diese Berufserkrankung nur gemeinsam bewältigen können. **S. 6**

SICHERHEITSMESSER SCHÜTZEN NUR BEI RICHTIGER NUTZUNG

Bei falscher Auswahl kann es trotz Sicherheitsmesser zu schmerzhaften Verletzungen kommen. **S. 8**



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit

DAS EXPERTENTEAM



Oliver Kienzler

Fachplaner für vorbeugenden Brandschutz, Dozent, Autor und externer Brandschutzbeauftragter



Sven Rost

Selbstständiger Brandschutzbeauftragter in den unterschiedlichsten Branchen und nebenbei Dozent und Ausbilder im Brandschutzbereich

Brandschutzvorschriften missachtet: Das sind die Folgen

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit dem Ende des Winters und den steigenden Temperaturen ist es an der Zeit, Gebäude und Anlagen auf mögliche Schäden der vergangenen Monate zu überprüfen. Frost, Feuchtigkeit und Witterungseinflüsse können unbemerkt Mängel hinterlassen haben, die die Sicherheit beeinträchtigen. Ein systematischer Rundgang, Funktionsprüfungen bei Toren und Zufahrten sowie eine Kontrolle von Lichtschächten und abgelegenen Bereichen können frühzeitig Probleme aufdecken. Auch anstehende Wartungen und Prüfungen sollten Sie in den Frühjahrscheck einbeziehen, um den Brandschutz auf einem hohen Niveau zu halten. Nutzen Sie diese Gelegenheit, um mögliche Risiken zu minimieren und für eine sichere Betriebsumgebung zu sorgen. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen einen guten Start in den Frühling!

Herzlichst Ihr

Oliver Kienzler

ALLES INKLUSIVE



Onlinebereich

Nutzen Sie über 500 Checklisten, Muster und Vorlagen unter:
www.safetyxperts.de/login



Videothek

Zahlreiche Lehrvideos für Mitarbeiter zur Erklärung Ihrer Maßnahmen.



Fragen an die Xperten

Stellen Sie Ihre individuellen Fragen zum Brandschutz gerne über das Kontaktformular auf safetyxperts.de/login



Rabatte für Seminare und Veranstaltungen

Als „SafetyXperts“-Kunde erhalten Sie 10 % Rabatt auf unsere Veranstaltungen.





Nur mal schnell eine Getränkepalette im Fluchtweg abgestellt ...

Auch wenn viele es vielleicht nicht mehr hören können, kann man es nicht oft genug sagen: Türen und Notausgänge im Bereich von Fluchtwegen dürfen nicht blockiert werden. Denn nach wie vor gehört genau dieser Punkt zu den häufigsten Mängeln bei Begehungen – ein klarer Hinweis darauf, dass regelmäßige Sensibilisierung weiterhin notwendig ist.

Das heutige „Bild der Woche“ zeigt ein typisches Szenario in einer Versammlungsstätte: Während des laufenden Betriebs mussten Getränke nachgeliefert werden. Da alle unter Zeitdruck standen, wurde dem Lieferanten an der Rampe lediglich die Tür zum Cateringbereich geöffnet, mit der Aufforderung, die Lieferung schnell hineinzubringen.

An ein schnelles Verlassen des Gebäudes ist hier nicht zu denken: Eine abgestellte Getränkepalette blockiert den Fluchtweg.



Die Paletten wurden zügig abgeladen und in den Catering-Bereich gebracht, bevor der Fahrer dann in seinen wohlverdienten Feierabend aufbrach. Dass die Paletten unmittelbar vor dem Notausgang standen und dieser nur sage und schreibe zehn Zentimeter weit geöffnet werden konnte, darauf hatte niemand geachtet. Selbstverständlich sollte der Getränkenachschub nicht über die Sicherheit der Menschen im Gebäude gestellt werden.

Gerade solche Fälle zeigen, wie wichtig es ist, dieses Thema regelmäßig in Schulungen zu behandeln und das Bewusstsein dafür zu schärfen. Jeder Dozent kennt die Blicke und das Grinsen unter den Teilnehmenden, wenn derartige Bilder in der Unterweisung an die Wand geworfen werden. Aber obwohl es alle zu wissen scheinen, ist das Zustellen von Notausgängen und Fluchtwegen weit verbreitet. Wenn man mal nachfragt, hört man oft ein „Ach, halb so wild“. Aber das stimmt eben nur bis zum Brandfall. (OK)

Haftung: Was die Missachtung von Brandschutzvorschriften bedeuten kann

Als Berater und Sachverständiger macht man regelmäßig die Erfahrung, dass Unternehmer und Geschäftsführer die Bedeutung von Brandschutzmaßnahmen unterschätzen oder sich ihrer Tragweite nicht ausreichend bewusst sind. Gerne schieben die Führungskräfte Entscheidungen und damit die Verantwortung vom einen zum anderen oder verlassen sich darauf, dass es irgendjemand schon erledigen wird. Gerade im Bereich Brandschutz kann diese Fahrlässigkeit fatale Folgen haben, und zwar nicht nur für das Unternehmen, sondern auch für den Brandschutzverantwortlichen. Was passieren kann, wenn man Brandschutzvorschriften missachtet, das beleuchtet das aktuelle Titelthema.



Nach einem Brandereignis im Betrieb kommen alle Brandschutzmaßnahmen auf den Prüfstand.

Häufig vernachlässigte Pflichten im Anlagenbetrieb und Immobilienmanagement

Im Unternehmensalltag werden Vorschriften im Brandschutz und in anderen technischen Bereichen oft als nervige Nebensache betrachtet. Kommt es jedoch zu einem Schadensereignis, kann die Vernachlässigung dieses wichtigen Themas schnell zum Bumerang werden, denn dann wird das volle Ausmaß der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verantwortung deutlich.

Dabei stehen Brandschutzvorschriften nicht isoliert, sondern sind Teil eines umfassenden Regelwerks für den sicheren Betrieb technischer Anlagen und Gebäude. Obwohl Alarm- und Brandschutzpläne sowie die Bestellung von Brandschutzbeauftragten und Brandschutzhelfern essenzielle Maßnahmen im organisatorischen Brandschutz darstellen, werden die dazugehörigen Abschnitte in den betreffenden Regelwerken häufig übersehen. Deshalb kann man es nicht genug betonen: Wer Schadensereignissen vorbeugen will oder muss, ist verpflichtet, geeignete Strukturen zu schaffen,

Fortsetzung auf Seite 4



um die Einhaltung relevanter Vorschriften zu gewährleisten und im Ernstfall angemessen reagieren.

Wer haftet für Mängel im Brandschutz?

Wer haftet im Schadensfall? Diese Frage taucht in nahezu jeder Schulung zum Thema Brandschutz auf. Für Laien bleibt dabei der Begriff „Haftung“ oft unklar, was das Verständnis von Haftungsrisiken erschwert.

Juristisch bedeutet Haftung

das Entstehen für Schäden aufgrund einer grundsätzlichen Verantwortlichkeit.

Betreiber von Anlagen- und Gebäuden, die einschlägige Risiken bergen, müssen bestimmte Maßnahmen treffen, um Schäden zu vermeiden. Andernfalls besteht eine zivilrechtliche Haftung. Auch wer im Rahmen einer Bestellsurkunde mit solchen Maßnahmen und Aufgaben betraut wurde, wird in jedem Fall in die Ermittlungen einbezogen, wenn die zuständigen Behörden nach einem Schadensereignis eine Untersuchung einleiten.

Eine Haftungsbefreiung ist möglich, wenn nachgewiesen wird, dass alle notwendigen Schutzmaßnahmen ergriffen wurden, insbesondere im Brandschutz. Zudem sind Betreiber gut beraten, sich gegen mögliche Schäden abzusichern, da Versicherungen ihre Leistungspflicht an die Einhaltung von Schadensverhütungspflichten knüpfen. Wer alle Maßnahmen lückenlos dokumentiert hat, kann sich relativ entspannt zurücklehnen.



Wer mit Aufgaben im Brandschutz betraut ist, trägt die Verantwortung dafür, dass diese ordnungsgemäß ausgeführt werden.

Straf- und zivilrechtliche Folgen

Die Missachtung verbindlicher Vorschriften in risikobehafteten Bereichen wie dem Brandschutz kann nicht nur zivilrechtliche, sondern auch strafrechtliche Folgen haben.

Strafrechtlich betrachtet kommen verschiedene Straftatbestände wie fahrlässige Tötung oder Körperverletzung in Betracht, wenn ein Brand Personenschäden oder gar Todesfälle verursacht.

Oft genügt bereits Fahrlässigkeit, um eine strafrechtliche Verantwortlichkeit zu begründen – auch durch pflichtwidriges Unterlassen.

Zivilrechtliche Haftung bedeutet in erster Linie die finanzielle Verantwortung für die Begleichung entstandener Schäden.

Bei Brandereignissen kann die Haftpflichtversicherung die Leistung verweigern, wenn wesentliche Schutzvorschriften nicht eingehalten wurden. Zwar hängt die Haftung stets vom Einzelfall ab, doch bereits die Nichteinhaltung verbindlicher Vorgaben bei Anlagen, Immobilien oder anderen Objekten ist ein starkes Indiz für eine mögliche persönliche Verantwortung. Im Klartext bedeutet dies, dass der Schaden durch die Versicherung nicht beglichen wird.

Neben zivil- und strafrechtlicher Haftung drohen wirtschaftliche Folgen wie Nutzungsverbote für Anlagen oder Gebäude. Dies kann weitere Schadenersatzansprüche nach sich ziehen, etwa wenn ein Geschäftsführer für unterlassene Brandschutzmaßnahmen und daraus resultierende Unternehmensverluste haften muss.



Bei großen Schadensereignissen sind die Folgen für alle Beteiligten oft fatal – persönlich wie wirtschaftlich.



Fazit

Die Nichteinhaltung von Brandschutzvorschriften kann gravierende Folgen haben. Bleiben Haftpflichtversicherungen aufgrund von Regelverstößen leistungsfrei, können die Schadenersatzforderungen existenzbedrohend sein. Besonders bei Bränden mit Todesfällen drohen neben Geld- auch Freiheitsstrafen. In schweren Fällen können Betroffene wirtschaftlich und persönlich dauerhaft unter den Konsequenzen leiden. Um Haftungsrisiken für den Einzelnen zu minimieren, sind präventive Maßnahmen und bewährte Brandschutzpraktiken unerlässlich.

Eine gerichts-feste Dokumentation bildet die Grundlage, während klar definierte Routinen sicherstellen, dass Vorschriften konsequent eingehalten werden.

Wer potenzielle Haftungsgefahren stets im Blick behält, schafft nachhaltige Sicherheit und schützt sich vor schwerwiegenden Konsequenzen. (OK)



Brandschutzdialog: 3 Fragen – 3 Antworten

In dieser neuen Rubrik stellen wir Brandschutzverantwortlichen in Unternehmen drei Fragen zu besonderen Themen des betrieblichen und organisatorischen Brandschutzes. Ihre Antworten lesen Sie hier.

1. Wie viele Brandschutzhelfer gibt es bei euch im Unternehmen?

Antwort: Mit unserer Belegschaftsstärke von rund 140 Personen haben wir als metallverarbeitender Betrieb derzeit 18 ausgebildete Brandschutzhelfer. Durch unsere Gebäudestruktur und zwei Produktionsbereiche mit erhöhter Brandgefährdung halten wir die Anzahl von Brandschutzhelfern kontinuierlich bei 10 bis 12 Prozent der Belegschaft.

2. Wie oft bildet ihr Brandschutzhelfer aus?

Antwort: Auch wenn die ASR A2.2 eine Wiederholung der Ausbildung alle 3 bis 5 Jahre vorgibt, bieten wir im Unternehmen die Schulung alle 2 Jahre an. So bleibt die Anzahl der Brandschutzhelfer stabil und die Personalfuktuation stellt im Brandschutz kein großes Problem dar.

3. Wer übernimmt bei euch die Funktion eines Brandschutzhelfers?

Antwort: Zur Brandschutzhelferschulung kann sich jeder anmelden, der Interesse hat. Von unseren Führungskräften erwartet es die Geschäftsleitung, ansonsten sind bei uns Bürokräfte und Produktionsmitarbeiter ebenso mit dabei. Aber auch Auszubildende werden als Brandschutzhelfer ausgebildet.



Fazit

Gerade beim betrieblichen und organisatorischen Brandschutz schadet es nicht, auch mal etwas mehr zu machen, als die gültigen Regelwerke vorgeben. Je mehr Menschen im Unternehmen wissen, was im Brandfall zu tun ist, umso schneller und effektiver können wir handeln und damit gravierende Schäden für den Betrieb vermeiden. (OK)

Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln: DIN EN 15004-1 aktualisiert

Die DIN EN 15004-1 „Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen – Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln – Teil 1: Planung, Installation und Instandhaltung“ wurde mit dem Ausgabedatum März 2025 veröffentlicht. Diese ortsfesten Löschanlagen werden in Gefahrstofflagern, Rechenzentren und Serverräumen eingesetzt. Neben CO₂ kommen auch Stickstoff und Argon zum Einsatz. Die Norm definiert Anforderungen und Empfehlungen für die Planung, Installation, Prüfung, Instandhaltung und den sicheren Betrieb von gasbasierten Löschanlagen. Die DIN EN 15004-1 beschreibt Löschmitteleigenschaften und ihre Eignung für Brandarten. Gegenüber der Version 2019-06 wurde Halocarbon Blend 55 hinzugefügt und HCFC/A entfernt.

Zudem wurden Grenzwerte für die Toxizität der Löschmittel festgelegt und ein neuer Unterabschnitt (7.5) zu den Auswirkungen von Geräuschen durch Alarmerungseinrichtungen oder das Ausströmen des Löschmittels hinzugefügt. Die DIN EN 15004-1:2025-03 steht über DIN Media zum Download bereit:

<https://bit.ly/3E1hARg>

(OK)

Notbeleuchtung für bauliche Anlagen: DIN EN 1838 überarbeitet

Die überarbeitete DIN 1838 „Angewandte Lichttechnik – Notbeleuchtung für bauliche Anlagen“ wurde ebenfalls mit dem Ausgabedatum März 2025 veröffentlicht.



Die Notbeleuchtung ermöglicht auch bei Stromausfall ein sicheres Verlassen von Gebäuden.

Aktiviert wird eine Notbeleuchtung, wenn die allgemeine künstliche Beleuchtung durch einen Stromausfall unterbrochen wird. Die Notbeleuchtung muss bestimmte Anforderungen an Lichtstärke und Beleuchtungsdauer erfüllen und umfasst zum einen die Sicherheitsbeleuchtung (Fluchtwegkennzeichnung) und zum anderen auch die Ersatzbeleuchtung von Fluren und Treppen. Die Notbeleuchtung sorgt im Fall eines Stromausfalls dafür, dass Personen das Gebäude oder den betreffenden Bereich schnell und sicher verlassen können.

Besonders in Rettungswegen wird eine ausreichende Sicht und Orientierung gewährleistet.

Das hat sich geändert

Im Vergleich zur DIN EN 1838:2019-11 wurden unter anderem eine umfassende Überarbeitung und Umstrukturierung sowie eine Präzisierung und Klärung von Begrifflichkeiten vorgenommen. Dazu wurden neue Begriffe und Ergänzungen bei Festlegungen zu Randbereichen von Rettungswegen aufgenommen. Der informative Anhang A zur Systembetriebsdauer und Aktivierungszeit und der Anhang B für Vor-Ort-Messungen wurden ebenfalls aktualisiert.

Die neue DIN EN 1838 kann über die DIN Media in verschiedenen Formaten erworben werden: <https://bit.ly/3E1hARg> (OK)

„Was hast du gesagt?“ – So bekämpfen Betriebe die Lärmschwerhörigkeit

Seit Jahren steigt die Anzahl der angezeigten lärmverursachten Berufskrankheiten kontinuierlich. Der Grund dafür: Lärmschwerhörigkeit entsteht schleichend. Daher begeben sich Beschäftigte oft sorglos in Gefahr. Ist das Gehör jedoch geschädigt, gibt es kein Zurück mehr und die Lebensqualität sinkt deutlich. Auch wenn besonders die Industrie bereits viel in lärmindernde Maßnahmen investiert hat, sind nach wie vor viele Tätigkeiten lärmbelastet. Hinzu kommt, dass Lärm heute allgegenwärtig ist – auch in der Freizeit. Der Schutz des Gehörs ist deshalb eine Aufgabe für Arbeitgebende und Beschäftigte.

Unser Ohr ist rund um die Uhr auf Empfang. Wie ein Schalltrichter sammelt die Ohrmuschel Schallwellen aus unserer Umgebung. Im Ohr werden die mechanischen Schwingungen in elektrische Impulse umgewandelt, die unser Gehirn dann in Geräusche, Töne und Stimmen übersetzt. Diese Umwandlung erfolgt in den Haarzellen, wobei jede Gruppe von Haarzellen für eine bestimmte Frequenz zuständig ist. Vereinfacht gesagt, können hohe Schallpegel dazu führen, dass die feinen Härchen in den Haarzellen abbrechen, wie Schilf, das zu stark im Wind steht.

Gehörschäden sind irreversibel

Dies hat zur Folge, dass wir im entsprechenden Frequenzbereich nicht mehr hören. Ein lärmbedingter Hörverlust entsteht besonders bei den hohen Tönen. Dadurch wird das Verstehen von Sprache und damit die Kommunikation in Umgebungen mit Hinter-

grundgeräuschen, z. B. im Restaurant, beeinträchtigt. Weitere Beschwerden können Ohrgeräusche (Tinnitus) sein. Betroffene ziehen sich oft aus ihrem sozialen Umfeld zurück, weil Kommunikation schwierig für sie ist.

Der beste Schutz vor Lärmschwerhörigkeit ist eine Minderung der Lärmexposition

Um einer Lärmschwerhörigkeit nachhaltig entgegenzuwirken, sind sowohl Arbeitgebende als auch Beschäftigte gefragt, die Lärmbelastung in allen Lebensbereichen so gering wie möglich zu halten. Für Arbeitgebende bedeutet dies, dass es eben nicht ausreicht, einen Gehörschutz bereitzustellen. Zunächst müssen sie prüfen, ob die Lärmexposition durch Substitution oder technische Maßnahmen reduziert werden kann. Die folgende Tabelle nennt beispielhaft mögliche Maßnahmen aus der Praxis.

Beispiele für Substitutionsmaßnahmen	Beispiele für technische Maßnahmen
■ Bei der Beschaffung von Maschinen und Arbeitsmitteln sollten Einkaufende auf die Lärmkenngrößen achten (Technische Dokumentation des Herstellers). ■ Lärmarme Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel sollten bevorzugt werden, z. B. kleben statt nieten, Elektrostapler statt Dieselstapler oder sägen statt trennschleifen. ■ Lärm minderndes Zubehör, z. B. Schalldämpfer oder lärmgeminderte Sägeblätter und Trennscheiben senkt die Lärmbelastung drastisch.	■ In Produktionshallen können z. B. Trennwände, Kapselungen und Einhausungen helfen, Lärmbereiche von den Arbeitsplätzen der Beschäftigten zu trennen. ■ Akustikelemente wie Deckensegel, Teppiche oder schallabsorbierende Trennwände können z. B. in Großraumbüros oder Kindertagesstätten für eine bessere Raumakustik sorgen.

Auch organisatorische Maßnahmen sind PSA vorzuziehen

Sind technische Maßnahmen nicht ausreichend oder ungeeignet, können organisatorische Maßnahmen die Lärmbelastung der einzelnen Mitarbeitenden deutlich mindern.

Hier einige Beispiele:

- Kennzeichnen Sie Lärmbereiche, sodass diese für die Beschäftigten klar erkennbar sind.
- Passen Sie Arbeitsabläufe so an, dass lärmintensive Arbeiten auf bestimmte Zeiten beschränkt sind, in denen möglichst wenige Personen vor Ort sind.
- Sorgen Sie durch Aufgabenrotation dafür, dass die Belastung für den einzelnen Mitarbeitenden so gering wie möglich ist.
- Vergrößern Sie den Abstand von Arbeitsplätzen zu lauten Maschinen. **Hier gilt die Faustregel:** Eine Verdopplung des Abstands zwischen Arbeitsplatz und Lärmquelle führt zu einer Reduktion des Schallpegels, der auf die Mitarbeitenden wirkt, um 6 dB(A). Dies gilt jedoch nur unter freiem Schallfeld ohne Reflexionen.

Beispiel: Wenn in einem Abstand von 50 cm zu einer lauten Maschine ein Pegel von 88 dB auf die Beschäftigten einwirkt, sind es in 1 m Abstand nur noch 82 dB und in 2 m Abstand nur noch 76 dB. Da die tatsächliche Abnahme der Lärmbelastung von mehreren Faktoren abhängt, sollten Sie die Wirksamkeit durch eine Lärmmessung überprüfen.



Mein Tipp

Die Arbeitsstättenregel „ASR A3.7 Lärm“ gibt ganz klar vor, dass die Lärmbelastung am Arbeitsplatz so gering wie möglich zu halten ist – unabhängig davon, ob Arbeitsplatzgrenzwerte überschritten sind oder nicht. Der Grund hierfür ist, dass Lärm neben der gehörschädigenden Wirkung den gesamten Organismus stresst und auch für eine Reihe anderer physischer und psychischer Erkrankungen (mit-)verantwortlich ist.

Maßnahmen zur Lärmreduktion können daher auch in vermeintlich wenig belasteten Bürobereichen erforderlich sein.





Wer während der Arbeit einer hohen Lärmbelastung ausgesetzt ist, sollte dem Gehör in der Freizeit Ruhe gönnen.

Am Ende des Tages zählt die Gesamtbelastung

Ebenso wichtig wie die Lärmreduktion am Arbeitsplatz ist jedoch, dass auch die Beschäftigten Maßnahmen treffen, um ihre individuelle Lärmbelastung zu senken, denn die Lärmbelastung endet für das Gehör nicht mit dem Feierabend. Freizeitaktivitäten wie Konzerte, der Besuch von Sportveranstaltungen oder das Heimwerken tragen ebenfalls zur Gesamtbelastung bei. Entscheidend ist die summierende Wirkung der Lärmexposition – egal, ob beruflich oder privat.

Beschäftigte, die ihren Arbeitstag in einem lauten Umfeld verbracht haben, sollten deshalb in ihrer Freizeit bewusst darauf achten, ihrem Gehör durch den Aufenthalt in ruhiger Umgebung notwendige Regenerationsphasen zu verschaffen.



Download-Tipp

Mithilfe eines Beispielrechners des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) können Beschäftigte ihre Gesamtbelastung aus beruflicher und privater Lärmexposition (MP3-Player, Disco) abschätzen. Auch die Auswirkung von nicht getragener Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) ist darstellbar. Verantwortliche und Führungskräfte können das Tool beispielsweise für die Unterweisung ihrer Beschäftigten nutzen: kurzlinks.de/ifa_berechnung_laermpegel

Organisieren Sie arbeitsmedizinische Vorsorge

Zunächst müssen Sie im Zuge der Gefährdungsbeurteilung den Tageslärmexpositionspegel für die einzelnen Arbeitsplätze ermitteln. Die arbeitsmedizinische Vorsorge zum Thema Lärm ist

- ab 80 dB(A) eine Angebotsvorsorge,
- ab 85 dB(A) eine Pflichtvorsorge.

Darüber hinaus steht Beschäftigten bei Beschwerden, die sie auf die Lärmbelastung bei der Arbeit zurückführen, jederzeit eine Wunschvorsorge zu.

Schaffen Sie bei den Beschäftigten mehr Bewusstsein für Gefahren durch Lärm

Da die Tätigkeit in lauter Arbeitsumgebung nicht sofort zu spürbaren Schäden führt, ist das Risiko für die Beschäftigten schwer greifbar. Deshalb kommt der Unterweisung eine besondere Bedeutung zu, denn egal, ob ausgleichende Stille in der Freizeit

oder die verbindliche Nutzung von Gehörschutz: Für eine wirksame Prävention von Gehörschäden müssen Beschäftigte eigenverantwortlich sicher arbeiten.

Integrieren Sie die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung zum Thema Lärm in Ihre Unterweisung

Ein wichtiger Bestandteil der Unterweisung ist die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung zum Thema Lärm. Diese ist rechtlich vorgeschrieben, sobald Beschäftigte einem Tageslärmexpositionspegel von mehr als 80 dB(A) ausgesetzt sind. Sie wird oft mit der Beratung des Betriebsarztes während der arbeitsmedizinischen Vorsorge verwechselt, ist jedoch davon unabhängig. Ziel ist, *alle* potenziell betroffenen Beschäftigten allgemein zum Thema Lärm und dessen Auswirkungen auf Gehör und Gesundheit zu informieren und auf die Vorsorgeangebote hinzuweisen. Eine individuelle Beratung durch den Betriebsarzt ist nur bei Pflichtvorsorgen sichergestellt, da hierfür ein Termin erforderlich ist.

Diese Inhalte gehören in die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung zum Thema Lärm

Die folgende Aufzählung ist nicht abschließend. Lassen Sie sich bei der Erarbeitung der betriebsspezifischen Inhalte von Ihrem Betriebsarzt bzw. Ihrer Betriebsärztin unterstützen.

- Informationen über die Wirkung von gehörschädigendem Lärm auf den Menschen (bleibende Hörminderungen mit schweren Auswirkungen auf die soziale Integration wegen eines eingeschränkten Sprachverständnisses, dauerhafte belastigende Ohrgeräusche, Lärmwirkungen außerhalb des Ohres)
- Medizinische Faktoren, die zu einer Erhöhung der Gefährdung führen können, z. B. bestimmte Vorerkrankungen
- Mögliche zusätzliche gehörschädigende Wirkungen von bestimmten Medikamenten, z. B. von einzelnen Antibiotika, Medikamenten zur Chemotherapie oder zur Entwässerung
- Persönliche Verhaltensregeln zur Verhinderung von Gehörschäden, z. B. Gehörschutz tragen, Ruhepausen in der Freizeit
- Der Anlass für die arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge, eine Empfehlung, die arbeitsmedizinische Angebotsvorsorge in Anspruch zu nehmen, und der Hinweis auf die Möglichkeit der Wunschvorsorge



Download-Tipp

Nutzen Sie Hörbeispiele, um die Folgen einer Lärmschwerhörigkeit für die Beschäftigten erlebbar zu machen. Anhand verschiedener Alltagssituationen erhalten die Beschäftigten einen Eindruck vom Hörerlebnis ohne und mit Gehörschädigung: kurzlinks.de/dguv_hoererlebnis



Fazit

Neben der Vermeidung von Lärmexposition sowie technischen Maßnahmen zur Lärmreduzierung ist die Sensibilisierung der Beschäftigten die wichtigste Maßnahme zur Prävention von Lärmschwerhörigkeit. (SD)



Warum auch Sicherheitsmesser nur bei richtiger Verwendung sicher sind

Den besten Schutz vor Schnittverletzungen mit handgeführten Messern bieten Sicherheitsmesser. Was viele Beschäftigte jedoch nicht wissen: Es gibt verschiedene Arten von Sicherheitsmessern. Bei falscher Auswahl kann es trotz der Sicherheitsmesser zu schmerzhaften Verletzungen kommen.

Rund 40.000 meldepflichtige Arbeitsunfälle mit Messern ereignen sich Jahr für Jahr. Betriebe, die Arbeitsunfälle und Verbandsbuch-einträge statistisch auswerten, stellen in der Regel fest, dass Schnittverletzungen mit Abstand der Spitzenreiter bei den Verletzungen sind. Oft ist es nur ein schmaler Grat zwischen kleinem Schnitt und langwieriger oder gar irreversibler Handverletzung. Überall dort, wo viel geschnitten wird, setzen viele Betriebe deshalb auf Sicherheitsmesser. Anders als der Name es vielleicht vermuten lässt, sind diese Messer aber nicht automatisch sicher, wie das folgende Unfallszenario zeigt:

Unfallszenario: Im Lager waren mehrere Gebinde geliefert worden, die der Lagerist öffnen wollte. Also holte der Mitarbeiter sein Sicherheitsmesser und machte sich ans Werk. Er setzte die Klinge an und durchschnitt ein Zurrband nach dem anderen. Als die Klinge irgendwann stumpfer wurde, musste er immer mehr Kraft für die Schnitte aufwenden. Deshalb wechselte der Mitarbeiter irgendwann die Klinge. Als er das Messer danach wieder ansetzte, ging das plötzlich sehr viel leichter als vorher. Dies hatte zur Folge, dass das Messer mit Schwung erst das Zurrband und dann ebenso schwungvoll in seine Hand schnitt.

Sicherheitsmesser ist nicht gleich Sicherheitsmesser

Es lassen sich 3 Grundtypen von Sicherheitsmessern unterscheiden:

1. Sicherheitsmesser mit automatischem Klingenrückzug

Diese Messer bieten eine einfache Sicherheit. Die Klinge ist im Gehäuse versenkt. Per Daumenbewegung schieben die Beschäftigten die Klinge aus dem Gehäuse. Mit Beginn des Schnittvorgangs lassen sie den Schieber los. Sobald die Klinge das Schneidgut verlässt, zieht sie sich automatisch in das Messer zurück. Diese Messer sind z. B. geeignet, um dicke, flache Materialien wie Pappen oder Gipskarton zu schneiden. Bei Verwendung dieser Messer ist es wichtig, in der Unterweisung darauf einzugehen, dass die Schutzfunktion davon abhängt, dass die Mitarbeiter den Schieber loslassen!

2. Sicherheitsmesser mit vollautomatischem Klingenrückzug

Diese Modelle bieten eine hohe Sicherheit. Die Klinge zieht sich vollautomatisch bei Verlassen des Schnittgutes zurück – sogar wenn die Beschäftigten den Schieber nicht losgelassen haben.

3. Sicherheitsmesser mit verdeckter Klinge

Diese Messerform bietet die höchste Sicherheit, denn hier ist die Klinge so in das Gehäuse eingebaut, dass der Zugriff mit den Fingern nahezu unmöglich ist. Derartige Messer sind z. B. gut zum Schneiden von Spannbändern und Folien geeignet.

Zurück zum Praxisfall: Im geschilderten Fall nutzte der Mitarbeiter ein Sicherheitsmesser mit automatischem Klingenrückzug. Für das Durchtrennen von Zurrbändern wäre ein Messer mit verdeck-

ter Klinge die bessere Wahl gewesen. Auch mit einem Messer mit vollautomatischem Klingenrückzug hätte der Unfall verhindert werden können, da sich die Klinge vollautomatisch zurückgezogen hätte, sobald das Zurrband durchtrennt gewesen wäre.



Mein Tipp

Eine weitere Unfallursache liegt häufig darin, dass Beschäftigte Sicherheitsmesser nicht verwenden, obwohl diese zur Verfügung stehen. Gerade bei der Einführung von Sicherheitsmessern herrschen oft Skepsis und die Überzeugung vor, dass man mit diesen Messern nicht arbeiten könne. Manchmal ist das Messer auch eine Art Statussymbol – frei nach dem Motto „ein Mann, ein Messer“. Dann bringen Beschäftigte eigene Messer mit an den Arbeitsplatz, das Sicherheitsmesser bleibt in der Schublade. Es lohnt sich deshalb, gerade zu Beginn der Nutzungsphase verstärkt bei Rundgängen auf die Verwendung der Messer zu achten, für die Benutzung zu werben und ggf. den richtigen Umgang zu schulen.

3 goldene Regeln für die sichere Verwendung von Sicherheitsmessern

Nutzen Sie die folgenden Sicherheitsregeln für die Unterweisung zum richtigen Umgang mit Sicherheitsmessern:

- Messer ist nicht gleich Messer! Es muss für das zu schneidende Material und für die Arbeitsaufgabe geeignet sein. Nutzen Sie deshalb nur solche Messer, die vom Betrieb zur Verfügung gestellt wurden!
- Bewahren Sie Messer beim Transport in entsprechenden Taschen auf und betätigen Sie den Sicherheitsverschluss bzw. die Transportsicherung, falls vorhanden.
- Wechseln Sie stumpfe oder beschädigte Klingen umgehend entsprechend den Herstellerangaben. Tragen Sie dabei Schutzhandschuhe mit einem ausreichenden Schnittschutz (siehe Handschuhplan). Entsorgen Sie die gebrauchte Klinge anschließend in einem geeigneten, verschließbaren Behälter.



Fazit

Sicherheitsmesser sind geeignet, um die Anzahl und die Folgen von Schnittverletzungen zu reduzieren. Bei falscher Auswahl oder Verwendung der Messer besteht jedoch trotzdem eine Verletzungsgefahr. Verzichten Sie daher nicht auf die Unterweisung, und stellen Sie sicher, dass die Beschäftigten mit den richtigen Handhabungstechniken sowie den spezifischen Sicherheitsfunktionen der Messer vertraut sind. (SD)



Wertvolle Informationsquellen: Wie Newsletter Ihr Wissen effektiv erweitern können

Es gibt eine Vielzahl an Newslettern und gerade weil sie in einer solchen „Flut“ daherkommen, werden Newsletter oft als störend empfunden. Dabei bieten einige tatsächlich einen hohen Nutzen und wichtige aktuelle Informationen. Daher ist es wichtig, die Spreu vom Weizen zu trennen. Denn als Brandschutzverantwortlicher oder Brandschutzbeauftragter ist es wichtig, das Brandschutzwissen kontinuierlich auf dem neuesten Stand zu halten.

Neben klassischen Weiterbildungen (online und in Präsenz), Kongressen und Fachmessen sind auch Newsletter eine wichtige Informationsquelle für Brandschutzbeauftragte. Verschiedene Anbieter und Institutionen stellen regelmäßig wichtige Informationen zu aktuellen Entwicklungen kostenfrei zur Verfügung. Auch Behörden und Versicherer verbreiten über Newsletter fachkundig aufbereitete Themen. Wer hier bewusst nach den geeigneten Anbietern sucht, wird selten enttäuscht und vor allem nicht mit inhaltsloser Werbung zugesamt. Auch wir Autoren von „Arbeits- und Brandschutz aktuell“ nutzen diese Art der Informationsbeschaffung. Um in der Flut der Mails schnell die relevanten Inhalte zu identifizieren, öffnen wir die Nachricht kurz und scannen den Inhalt nach Verwendbarem. Nur bei ernsthaftem Interesse wird auch weiter geklickt. Ist nichts Neues dabei, wird der Newsletter einfach gelöscht. Auf diese Weise bekommt man als Brandschutzverantwortlicher problemlos viele Informationen geliefert, ohne dass man lange im Netz danach suchen muss. Um Ihnen hier ein wenig Arbeit abzunehmen und Orientierung zu bieten, haben wir Ihnen einige Newsletter zusammengestellt, die nützliche Informationen für Brandschützer bieten und die wir Ihnen gerne weiterempfehlen. (OK)



SICHERHEIT IM BETRIEB

BRANDSCHUTZ
ORGANISIEREN –
ARBEITSSICHERHEIT
GARANTIEREN!

Arbeitshilfe: Newsletter als Informationsquelle für Brandschutzverantwortliche

Nutzen Sie Newsletter und die folgenden Vorteile, um stets auf dem neuesten Stand zu bleiben:

✓ Newsletter für Weiterbildungen & Veranstaltungen

- Online- und Präsenzseminare
- Kongresse und Fachmessen

✓ Newsletter als wertvolle Informationsquelle

- Regelmäßige Updates zu aktuellen Entwicklungen
- Kostenfreie Fachinformationen von verschiedenen Anbietern & Institutionen
- Fachkundig aufbereitete Inhalte von Behörden und Versicherungen

✓ Newsletter als effizientes Medium

- Gezielte Auswahl relevanter Anbieter zur Vermeidung unnötiger Werbung
- Inhalte scannen und bei Interesse weiterverfolgen
- Unerwünschte oder nicht relevante Newsletter einfach löschen

✓ Vorteile für Brandschutzverantwortliche

- Zeitsparender Zugang zu aktuellen Informationen
- Kein mühsames Suchen im Internet notwendig
- Bewährte Empfehlungen für zuverlässige Anbieter

Diese ausgewählten Newsletter helfen Ihnen, schnell und gezielt die wichtigsten Informationen zu erhalten:

Newsletter-Anbieter	Informationsgehalt	Link
safetyXperts	Newsfeed, aktuelle Themen des Arbeitsschutzes, Gefährdungsbeurteilungen, Arbeitshilfen	safetyxperts.de/login
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin	Neuigkeiten zu allen Technischen Regeln	www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung	Neuigkeiten zur DGUV	www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln/index.jsp
VdS Schadensverhütungs GmbH	Neuigkeiten zu VdS-Veröffentlichungen	https://shop.vds.de/de/kategorie/brandschutz





„Gefahrstoff oder nicht? Worauf muss ich als Beauftragter achten?“

Leserfrage: „Ich bin seit Kurzem Gefahrstoffbeauftragter in einem mittelständischen Unternehmen und frage mich, wie genau ich feststellen kann, ob ein Stoff als Gefahrstoff gilt. Reicht es, das Sicherheitsdatenblatt zu prüfen, oder gibt es noch andere Aspekte, die ich berücksichtigen muss?“

SafetyXperts-Antwort: Zu wissen, ob ein Stoff als Gefahrstoff eingestuft wird, ist essenziell für ein effektives Gefahrstoffmanagement. Die wichtigste Grundlage hierfür ist tatsächlich das Sicherheitsdatenblatt (SDB). Allerdings sollten Sie dabei einige weitere wichtige Punkte beachten:

- In Abschnitt 2 des SDB finden Sie die Einstufung des Stoffs oder Gemischs nach der CLP-Verordnung. Achten Sie auf Begriffe wie „Gefahr“, „Achtung“ sowie auf Gefahrenpiktogramme. Wenn dort Gefahrenhinweise (H-Sätze) angegeben sind, handelt es sich um einen Gefahrstoff.
- Außer dem SDB und den AGW sollten Sie auch die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) prüfen. Diese finden Sie in der TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“. Ein Stoff mit einem festgelegten Arbeitsplatzgrenzwert wird in der Regel als Gefahrstoff eingestuft.
- Nicht nur die Eigenschaften des Stoffs sind entscheidend, sondern auch, wie er im Betrieb verwendet wird. Ein ursprünglich harmloser Stoff kann durch bestimmte Prozesse gefährlich werden, etwa durch Erhitzen, Zerkleinern oder Mischen. Berücksichtigen Sie deshalb die Tätigkeit mit dem jeweiligen Stoff.

- Neben dem Sicherheitsdatenblatt sollten Sie auch die REACH-Kandidatenliste sowie die TRGS 905 „Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe“ prüfen.



Mein Tipp

- Fordern Sie bei Ihren Lieferanten immer die aktuellsten Sicherheitsdatenblätter an und stellen Sie sicher, dass sie korrekt sind.
- Legen Sie eine Liste aller im Betrieb verwendeten Stoffe an (Gefahrstoffkataster) und prüfen Sie diese regelmäßig.
- Sorgen Sie dafür, dass Ihre Kollegen die Gefahrensymbole und H-Sätze verstehen und wissen, wie sie sich schützen können.



Fazit

Das Sicherheitsdatenblatt ist Ihre wichtigste Informationsquelle, aber nicht die einzige. Achten Sie auch auf gesetzliche Listen und auf die konkrete Verwendung des jeweiligen Stoffs im Betrieb. Besuchen Sie regelmäßig Schulungen und halten Sie sich über Vorschriften auf dem Laufenden, um Ihrer Verantwortung als Gefahrstoffbeauftragter gerecht zu werden.

(MB)



„Wie lässt sich die Erstunterweisung vor Arbeitsbeginn realisieren?“

Leserfrage: „Beschäftigte, die neu an einem Arbeitsplatz tätig werden, müssen vorab eine Erstunterweisung erhalten. Das macht bei uns die interne Sifa. Diese ist jedoch nicht immer vor Ort, z. B. wenn Beschäftigte in der Nachtschicht beginnen. Reicht es, wenn wir die Unterweisung innerhalb der ersten Tage durchführen?“

SafetyXperts-Antwort: Nein! Die Erstunterweisung muss immer vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen.

Bereiten Sie die Erstunterweisung vor

Mangelnde Ortskenntnis und Erfahrung sind eine typische Unfallursache. Ziel der Erstunterweisung ist es, neues Personal zu befähigen, sicher in die neue Tätigkeit zu starten. Um die Durchführung so einfach wie möglich zu machen, hat es sich in der Praxis als hilfreich erwiesen, die Unterweisungsinhalte z. B. in einer Mappe zusammenzustellen, sodass die Führungskraft vom Dienst,

z. B. der Schichtleiter, diese nach kurzer Einweisung ohne großen Aufwand durchführen kann. Diese Inhalte sollten enthalten sein:

- allgemeine Sicherheitshinweise, z. B. Flucht- und Rettungswege im Betrieb, Verhalten im Brandfall, Orte, an denen sich Verbandkästen befinden, Namen betrieblicher Ersthelfer usw.
- arbeitsplatzspezifische Inhalte, z. B. wichtige Betriebsanweisungen, Hinweise zur erforderlichen PSA sowie zum Verhalten bei Unfällen.



Die Erstunterweisung sorgt für einen sicheren Start in den Job.

(SD)



UNSERE EMPFEHLUNG AN SIE: KENNEN SIE DAS AUCH?

Die nächste Gefährdungsbeurteilung steht bevor und Sie suchen nach Wegen, Ihre Mitarbeiter zu motivieren ...



Unser persönlicher Tipp an Sie:

Profitieren Sie von „Gefährdungsbeurteilung Plus“ mit vorgefertigten Muster-Gefährdungsbeurteilungen für den direkten Einsatz sowie den wichtigsten Updates zu gesetzlichen Änderungen.



HABEN WIR IHR INTERESSE GEWECKT?

Entdecken Sie mehr in unserem Shop unter <https://bit.ly/46BKu3s> oder Scannen Sie einfach den QR-Code.



Impressum

Verleger: SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG • Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn • Telefon: 02 28/95 50 160 • Fax: 02 28/36 96 480 • Internet: www.safetyxperts.de • E-Mail: kundenservice@safetyxperts.de • Vorstand: Richard Rentrop • ISSN 2199-2991 • Erscheinungsweise: 34 x pro Jahr • Herausgeber und redaktioneller Verantwortlicher: Martin Grashoff, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn • Produktmanagement: Wiam Hanane, Bonn • Autoren: Oliver Kienzler (OK), Villingen-Schwenningen; Svenja Damasch (SD), Buxtehude; Mikko Börkircher (MB), Neukirchen-Vluyn; Werner Böcker (WB), Hamm; • Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen • Druck: Warlich Druck, Meckenheim GmbH, Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim • Kundenservice in der Schweiz: Kundenservice VNR.CH • 9024 St. Gallen • Telefon: 071/31 16 270 • Telefax: 071/31 40 610 •

E-Mail: kundenservice@vnr.ch • Alle Angaben in „Sicherheit im Betrieb“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. • © 2025 by SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau

Bildnachweise: Titelbild: AdobeStock thodonal; Seite 3: Oliver Kienzler; AdobeStock Vastram; Seite 4: AdobeStock jro-grafik; AdobeStock fabrus; Seite 5: AdobeStock VisualArtStudio; Seite 7: AdobeStock_olly; Seite 10: AdobeStock A_n_d_i_K

Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier.

Dieser Fach-Newsletter richtet sich gleichermaßen an weibliche und männliche Leser. Aus Gründen der Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise (z. B. Unternehmer, Mitarbeiter) gewählt. Diese schließt stets alle Geschlechterformen mit ein.





Wie viel Prozent der Männer erleben am Arbeitsplatz eine sexuelle Belästigung?

Man denkt in erster Linie, dass nur Frauen sexuell belästigt werden. Tatsächlich beklagten laut der Bundesstelle für Antidiskriminierung im Jahr 2018 über 13 % der Frauen dieses Problem. Doch wie viele Männer waren davon auch betroffen?

- 1 %
- 3 %
- 5 %

Richtige Antwort: 5 %. Dabei waren die Täter fast immer zur Hälfte Kunden, Patienten oder Lieferanten.

(Quelle: <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/>)
(WB)



**In der nächsten
Ausgabe lesen Sie:**

Evakuierung im Notfall: Menschen mit Beeinträchtigungen richtig schützen!

So schaffen Sie sichere und gesunde Arbeitsbedingungen in der Grün- und Landschaftspflege.

Brandschutzerstbegehung: Sichern Sie Ihr Gebäude effektiv gegen Brandgefahren.



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit